

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 4 Uhr. Preis pro Quartal 2,00 Mk., pro Jahr 6,00 Mk., im Vorauszahlung 1,00 Mk., zusätzlich Postgebühren 10 Pf. Alle Bestellungen und Abbestellungen, unter Angabe der Namen, unter Angabe der Postadresse, werden angenommen. Im Falle höherer Preiskategorien bedingt kein Anrecht auf Vorkauf der Zeitung über die Preisgrenzen. Rückzahlung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.



Angewandte Kunst, die in der letzten Zeit in der Provinz zu einer außerordentlichen Blüte gekommen ist, wird durch die Wilsdruffer Tageblatt gefördert. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 206.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 140 — 94. Jahrgang Teleg.-Adr.: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Mittwoch, den 19. Juni 1935

Das deutsch-englische Flottenabkommen

Die Befestigung des am Dienstagvormittag abgeschlossenen deutsch-englischen Flottenabkommens erfolgte durch ein Schreiben des Vizekonsuls von Ribbentrop an den englischen Außenminister Sir Samuel Hoare, in dem es heißt:

Ich beehre mich, Euer Erzellenz den Empfang des Schreibens zu bestätigen, in dem Sie die Freude äußern hatten, mit im Namen der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich folgenden mitzuteilen:

1. Während der letzten Tage haben die Vertreter der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich Besprechungen abgehalten, deren Hauptzweck darin bestand, den Boden für eine allgemeine Konferenz zur Begrenzung der Seerüstungen vorzubereiten. Ich freue mich, Euer Erzellenz nunmehr die formelle Annahme des Vorschlages der Regierung des Deutschen Reiches, der in diesen Besprechungen zur Erörterung gestanden hat, durch die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich mitzuteilen, wonach die zukünftige Stärke der deutschen Flotte gegenüber der Gesamtschiffkraft der Mitglieder des Britischen Commonwealth im Verhältnis 35 : 100 stehen soll.

Die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich sieht diesen Vorschlag als einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur zukünftigen Seerüstungsbeschränkung an. Weiterhin glaubt sie, daß die Einigung, zu der sie nunmehr mit der Regierung des Deutschen Reiches gelangt ist und die sie als eine vom heutigen Tage ab gültige dauernde und endgültige Einigung zwischen den beiden Regierungen ansieht, den Abschluß eines zukünftigen allgemeinen Abkommens über eine Seerüstungsbeschränkung zwischen allen Seemächten der Welt erleichtern wird.

2. Die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich stimmt weiterhin den Erklärungen zu, die von den deutschen Vertretern im Laufe der kürzlich in London abgehaltenen Besprechungen bezüglich der Anwendungsmethoden dieses Grundgesetzes abgegeben wurden.

Diese Erklärungen können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

a) Das Stärkeverhältnis 35 : 100 soll ein ständiges Verhältnis sein, d. h. die Gesamttonnage der deutschen Flotte soll nie einen Prozentsatz von 35 der Gesamttonnage der vertraglich festgelegten Seestreitkräfte der Mitglieder des Britischen Commonwealth oder — falls in Zukunft keine vertraglichen Begrenzungen dieser Tonnage bestehen sollten — einen Prozentsatz von 35 der tatsächlichen Gesamttonnage der Mitglieder des Britischen Commonwealth überschreiten.

b) Falls ein zukünftiger allgemeiner Vertrag über Seerüstungsbeschränkung die Methode der Begrenzung durch vereinbarte Stärkeverhältnisse zwischen den Flotten der verschiedenen Mächte nicht enthalten sollte, wird die Regierung des Deutschen Reiches nicht auf der Einfügung des in dem vorhergehenden Unterabsatz erwähnten Stärkeverhältnisses in einen solchen zukünftigen allgemeinen Vertrag bestehen, vorausgesetzt, daß die für die zukünftige Beschränkung der Seerüstungen darin etwa angenommene Methode derauf ist, daß sie Deutschland volle Garantien gibt, daß dieses Stärkeverhältnis aufrechterhalten werden kann.

c) Das Deutsche Reich wird unter allen Umständen zu dem Stärkeverhältnis 35 : 100 stehen, d. h. dieses Stärkeverhältnis wird von den Baumaßnahmen anderer Länder nicht beeinflusst.

Sollte das allgemeine Gleichgewicht der Seerüstung, wie es in der Vergangenheit normalerweise aufrechterhalten wurde, durch irgendwelche anomalen und außerordentlichen Baumaßnahmen anderer Mächte heftig gefährdet werden, so behält sich die Regierung des Deutschen Reiches das Recht vor, die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich aufzufordern, die auf diese Weise entstandene neue Lage zu prüfen.

d) Die Regierung des Deutschen Reiches begünstigt auf dem Gebiete der Seerüstungsbeschränkung dasjenige System, das die Kriegsschiffe in Kategorien einteilt, wobei die Höchsttonnage und (oder) das Höchstkaliber der Geschütze für die Schiffe jeder Kategorie festgesetzt wird, und das die jedem Lande zustehende Tonnage nach Schiffskategorien zuteilt.

Folglich ist die Regierung des Deutschen Reiches bereit, grundsätzlich und unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes f) das 35prozentige Stärkeverhältnis auf die Tonnage in jeder zu behaltenden Schiffskategorie anzuwenden und jede Abweichung von diesem Stärkeverhältnis in einer oder mehreren Kategorien von den hierüber in einem zukünftigen allgemeinen Vertrag über Seerüstungsbeschränkung etwa getroffenen Vereinbarun-

gen abhängig zu machen. Derartige Vereinbarungen würden auf dem Grundsatz beruhen, daß jede Erhöhung in einer Kategorie durch eine entsprechende Herabsetzung in anderen Kategorien auszugleichen wäre. Falls kein allgemeiner Vertrag über Seerüstungsbeschränkung abgeschlossen wird, oder falls der zukünftige allgemeine Vertrag keine Bestimmung über Kategorienbeschränkung enthalten sollte, wird die Art und das Ausmaß des Rechtes der Regierung des Deutschen Reiches, das 35prozentige Stärkeverhältnis in einer oder mehreren Kategorien abzuändern, durch Vereinbarung zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich im Hinblick auf die dann bestehende Flottenlage geregelt.

e) Falls und solange andere bedeutende Seemächte eine einzige Kategorie für Kreuzer und Zerstörer behalten, hat das Deutsche Reich das Recht auf eine Kategorie für diese beiden Schiffsklassen, obgleich es für diese beiden Klassen zwei Kategorien vorziehen würde.

f) Hinsichtlich der Unterseeboote hat das Deutsche Reich jedoch das Recht, eine der gesamten Unterseeboottonnage der Mitglieder des Britischen Commonwealth gleiche Unterseeboottonnage zu besitzen, ohne jedoch das Stärkeverhältnis 35 : 100 hinsichtlich der Gesamttonnage zu überschreiten.

Die Regierung des Deutschen Reiches verpflichtet sich indessen, außer den in folgendem Satz angegebenen Umständen, mit ihrer Unterseeboottonnage über 45 v. H. der Gesamtunterseeboottonnage der Mitglieder des Britischen Commonwealth nicht hinauszugehen. Sollte eine Lage entstehen, die es nach Ansicht der Regierung des Deutschen Reiches notwendig macht, von ihrem Anspruch auf einen über die vorgenannten 45 v. H. hinausgehenden Prozentsatz Gebrauch zu machen, so behält sich die Regierung des Deutschen Reiches das Recht vor, der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich davon Mitteilung zu machen und ist damit einverstanden, die Angelegenheit zum Gegenstand freundschaftlicher Erörterungen zu machen, bevor sie dieses Recht ausübt.

g) Da es höchst unwahrscheinlich ist, daß die Berechnung des 35prozentigen Stärkeverhältnisses in jeder Schiffskategorie Tonnagezahlen ergibt, die genau teilbar sind durch die höchst zulässige Tonnage für Schiffe dieser Kategorie, kann es sich als notwendig herausstellen, daß Angleichungen vorgenommen werden müssen, damit das Deutsche Reich nicht daran verhindert wird, seine Tonnage voll auszunutzen. Es besteht Einigkeit darüber, daß dieses Verfahren nicht zu erheblichen oder dauernden Abweichungen von dem Verhältnis 35 : 100 hinsichtlich der Gesamtflottenmäßen führen soll.

h) Hinsichtlich Unterabschnitt c der obigen Erklärungen habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich von dem Vorbehalt Kenntnis genommen hat und daß darin erwähnte Recht anerkennt, wobei Einverständnis darüber besteht, daß das Verhältnis 35 : 100, falls zwischen den beiden Regierungen nichts Gegenteiliges vereinbart wird, aufrechterhalten bleibt.

Ich beehre mich, Euer Erzellenz zu bestätigen, daß der Vorschlag der Regierung des Deutschen Reiches in dem vorhergehenden Schreiben richtig wiedergegeben ist und nehme davon Kenntnis, daß die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich diesen Vorschlag annimmt.

Die Regierung des Deutschen Reiches ist auch überseits der Ansicht, daß die Einigung, zu der sie nunmehr mit der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich gelangt, und die sie als eine vom heutigen Tage ab gültige, dauernde und endgültige Einigung zwischen den beiden Regierungen ansieht, den Abschluß eines allgemeinen Abkommens über diese Fragen zwischen allen Seemächten der Welt erleichtern wird. Gerne nehme ich Euer Erzellenz den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung, (gez.) von Ribbentrop, Außerordentlicher Bevollmächtigter Vizekonsul des Deutschen Reiches.

Die Bedeutung des Abkommens.

Die Einigung mit England ist das Ergebnis von Verhandlungen gleichberechtigter Staaten. Sie ist aufgebaut auf der Gleichberechtigung Deutschlands, die unser Führer uns erkämpft hat. In diesem neuen Abkommen kommt eine neue, gewaltige Großtat Hitlers zum Ausdruck.

Jahrelang ist in Konferenzen und Beratungen über die Rüstungsbeschränkung geredet worden, ohne daß sich nur das geringste Ergebnis gezeigt hätte. Alle früheren Verhandlungen dieser Art waren nichts weiter als ein leerer Rahmen, da auf keiner Seite die ehrliche Absicht bestand, zu schmerzhaften Abmachungen zu kommen.

Die Unmöglichkeit, zu einem Abkommen zu gelangen, lag darin begründet, daß die sogenannten Siegerstaaten Europa in zwei Staatengruppen einteilten: Sieger und Besiegte.

Solange die Diskriminierung nicht beseitigt war, mußten alle Versuche zu einer Rüstungsbeschränkung zu scheitern, zum Mißerfolg verurteilt sein. So lange konnte Europa nicht zum Frieden kommen.

Man wollte nicht begreifen, daß Deutschland die ihm gebührende Achtung in Europa nicht länger verweigert werden konnte. Die Systeme regierungen haben nie den Mut und den scharfen Willen aufgebracht, Deutschlands Gleichberechtigung zu erkämpfen.

Dank der verständnisvollen Haltung der britischen Regierung, die als erste sich Deutschland gegenüber auf den Boden der Tatsachen gestellt hat, ist jetzt eine der dringendsten Fragen, die das Verhältnis Deutschlands zu England bestimmen, gelöst worden:

Die Flottenrivalität zwischen Deutschland und England ist, und das kann nicht stark genug unterstrichen werden, für alle Zeiten und endgültig beseitigt worden.

Mit dem neuen Abkommen ist ein fester Pfeiler für den Bau am europäischen Frieden aufgerichtet worden, und es bleibt zu hoffen und zu wünschen, daß andere europäische Mächte sich ein Beispiel an der deutsch-englischen Einigung nehmen und bei der Worte des Führers aus seiner letzten Reichstagsrede erinnern, in denen er der Hoffnung Ausdruck gab, daß Deutschland mit vielen Staaten Europas zu neuen Abkommen gelangen möge.

Ein europäisches Ereignis.

Die nationalsozialistische Parteikorrespondenz schreibt in ihrer Besprechung zum Abschluß des deutsch-englischen Flottenabkommens, daß dieses Abkommen ein europäisches Ereignis von außerordentlicher Bedeutung und Tragweite sei, ist es doch die erste außenpolitische Ueberwindung zwischen zwei Staaten überhaupt, in der die Frage der Rüstungsbeschränkung nach so unendlich vielen mißlungenen Versuchen praktisch in Angriff genommen und gelöst worden ist. Darüber hinaus aber bedeutet dieses Abkommen einen weiteren entscheidenden Schritt in der praktischen Friedenspolitik, die Adolf Hitler in offener und rücksichtsloser Ueberwindung von Gegensätzen zwischen den Völkern in Europa eingeleitet hat.

An die Seite der ersten großen realpolitischen Friedensstat der nationalsozialistischen Außenpolitik, der deutsch-polnischen Verständigung, ist mit dem deutsch-englischen Flottenabkommen eine politische Tatsache von nicht weniger weittragender Bedeutung getreten.

Dieses Abkommen zeigt den europäischen Nationen, daß dort, wo der Wille zur gegenseitigen Verständigung vorhanden ist, jede politische Frage gelöst werden kann. Es ist

der eindeutige Beweis für die Richtigkeit der Politik des Führers und für ihre Fruchtbarkeit im Sinne einer wahren europäischen Friedenspolitik.

Das deutsch-englische Flottenabkommen hat auf der Basis von 35:100 eine Regelung erfahren, die von dem Geist tatsächlicher Friedensbereitschaft getragen ist. Hat doch der Führer in seiner letzten großen Reichstagsrede die englische Seeherrschaft anerkannt und zum Ausdruck gebracht, daß Deutschland

nicht mehr fordert als die notwendige Sicherung seiner Grenzen.

Der Gedanke an eine Flottenrivalität mit England ist aus der deutschen Politik von vornherein ausgeschaltet worden. Die Reichsregierung hat im Interesse der nationalen Sicherung der Küsten- und Rüstungsbedingungen die maßvolle Forderung von 35 Prozent der englischen Flotte gestellt und sieht in der Anerkennung dieser Voraussetzung die Basis für eine deutsch-englische Verständigung. Nicht an einigen Kreuzern oder U-Booten mehr ist dem Führer gelegen, sondern an der Schaffung einer dauerhaften Grundlage des europäischen Friedens.

Der Führer ist der europäische Staatsmann gewesen, der der Politik der offenen Sprache das Wort geredet und ihr zur Geltung verholfen hat. Und wie sein Friedenswerk mit Polen reiche Früchte getragen hat, so wird der sich anbahnenden Verständigung mit England ebenfalls der Erfolg nicht verjagt bleiben.

Der Führer hat den richtigen Weg gezeigt und beschritten.

Wenn gerade das englische Volk die Hand des Führers ergriffen hat, dann mag das für die Nationen Europas ein verpflichtendes Beispiel sein. Denn gerade die politisch-mächtigste Erwägung, für die die englische Politik als klassisches Beispiel gilt, weist den Weg zu der Friedenspolitik, die, aufgebaut auf die Grundzüge nationalsozialistischer Auffassung, vom Führer nicht nur aufgezichnet, sondern im wachsenden Verständnis der europäischen Nationen mit gewaltigen historischen Leistungen in die Tat umgesetzt wird.